

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: März 2023

Brucellose- und Leukoseuntersuchung

1. Milchviehhaltung

In Milchleistungsprüfungs-(MLP-)Betrieben wird die notwendige Probe automatisch bei der Probenentnahme der Tankmilch für die Milchuntersuchung entnommen. Zusätzlich muss bei Zuchtbullen über zwei Jahren alle 4 Jahre eine Blutprobenuntersuchung durchgeführt werden. Für die Probenahme ist die Hoftierärztin/der Hoftierarzt zu beauftragen.

Nicht-MLP-Betriebe bzw. Betriebe, die nicht dem LKV angeschlossen sind, müssen in jedem Fall die Hoftierärztin/den Hoftierarzt mit der Probenahme beauftragen.

2. Mutterkuhhaltung und Fleischrinderhaltung

Bei allen Rindern über 2 Jahren ist alle 4 Jahre eine Blutprobenuntersuchung auf Brucellose und Leukose vorgeschrieben. Für die Probenahme ist die Hoftierärztin/der Hoftierarzt zu beauftragen. Die Untersuchung kann zusammen mit der BHV1-Untersuchung erfolgen.

Die amtlichen Untersuchungen auf Brucellose und Leukose sind für die Tierhalterin/den Tierhalter **kostenlos**; die Probenentnahme ist kostenpflichtig, wird jedoch von der Tierseuchenkasse NRW bezuschusst.

Notwendige Einzeltieruntersuchungen und die entsprechenden Probenentnahmen bei Rindern z.B. für Ausstellungen, Auktionen oder Verkauf sind kostenpflichtig.

Zukauf von Rindern

Beim Verbringen (nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder) innerhalb Deutschlands entfällt die Notwendigkeit einer BHV1-Bescheinigung. Um sich jedoch gegen eine Einschleppung von BHV1 in den eigenen Bestand abzusichern und den Status des eigenen Betriebs nicht zu gefährden wird dringend empfohlen, auch weiterhin beim Zukauf von Rindern eine **aktuelle amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung** zu verlangen.

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung weiterhin erforderlich. Werden Rinder aus einer nicht BHV1-freien Region nach Deutschland (in sog. Art. 10-Gebiet) verbracht, muss unbedingt zusätzlich auf einer BHV1-Bescheinigung die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden (**= Einhaltung sog. „zusätzlicher Garantien“**). Dies gilt auch für das Verbringen von Rindern aus Deutschland in andere Mitgliedsstaaten, die Art. 10-Status besitzen.

In Deutschland dürfen nur BVD-unverdächtige Tiere gehandelt werden. Ausgenommen sind Tiere, die zur Schlachtung verbracht werden, sowie Exportrinder. Auch Zukauftiere aus dem (EU-)Ausland müssen zuvor auf BVDV untersucht worden sein.

Sämtliche Wechsel bei der Tierhaltung sind im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu melden. Dies kann über das Internet (www.hi-tier.de) oder über den Landeskontrollverband (LKV) geschehen. Nähere Informationen hierzu beim:

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 9247, 47749 Krefeld
Tel.: 02151 - 4111-100 Fax: 02151 - 4111-199
E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.